

Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

GGR 24.02.2025

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck, Geltungsbe-
reich

Art. 1

¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.

² Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens. Bei diesen Arbeiten sind der Gewinn an Energieeffizienz und die Reduktion von Treibhausgasen besonders zu beachten.

Äufnung, Umfang,
Verzinsung

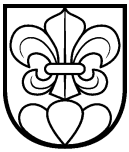
Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet:

- a) durch die jährliche Einlage von 0 – 2 Prozent vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens. Die Steuerung der jährlichen Einlage erfolgt über den Leistungsindikator in den Unterlagen zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV).
- b) über weitere Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung je nach finanzieller Tragbarkeit des Gemeindefinanzhaushalts.

² Die Spezialfinanzierung wird bis zum Maximalbetrag von 25 Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.



Entnahme aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Sachgruppe 3430 (Baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen) und der betreffenden Dienststelle, soweit der Bestand der Spezialfinanzierung dafür ausreicht.

² Kosten, die weiterverrechnet werden können, sind von der Entnahme ausgeschlossen.

³ Werden Renovationsarbeiten über die Bilanz gebucht, so wird der werterhaltende Teil davon Ende Jahr in die Erfolgsrechnung umgebucht und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand der Spezialfinanzierung dafür ausreicht.

Inkrafttreten und
Schlussbestimmun-
gen

Art. 4

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

² Sämtliche widersprechenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
24.02.2025	GGR	01.07.2025	25 : 10	31.03.2025

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.

